

durch eine *causa (incommodum)* valde gravis entschuldigt werden kann, noch bedeutend verstärkt.

Man wird jedoch in der seelsorglichen Praxis den geschilderten Mitläufern der Sozialdemokratie gegenüber die strengen Forderungen der Moral häufig nicht urgieren dürfen, um nicht aus einem peccatum materiale ein peccatum formale zu machen, da sie häufig das glaubensfeindliche Wesen und Wirken der Sozialdemokratie und die Gefahr, in der sie selber schweben, nicht recht erkennen oder durch ein *incommodum simpliciter* grave sich hinreichend entschuldigt glauben. Es wäre nicht klug, nach der Moral Aufklärungen geben und strenge Forderungen stellen, wenn mit Rücksicht auf die Umstände gar keine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist.

Besonders beachtenswert ist, ob an einem Orte neben der sozialistischen Organisation auch eine gleichartige (d. h. für die gleiche Kategorie von Arbeitern bestimmte) christliche Organisation besteht oder nicht. Wenn an dem betreffenden Orte auch eine gleichartige christliche Organisation besteht, wird man für die Zugehörigkeit zur sozialistischen wohl kaum genügende Entschuldigungsgründe geltend machen können.

In den bisherigen Ausführungen ist nur von der Zugehörigkeit zu einer sozialistischen wirtschaftlichen Organisation (Gewerkschaft) geredet worden. Anders und noch bedeutend schlimmer liegt die Sache, wenn einer auch sozialistische Zeitungen vom Schlag der „Arbeiterzeitung“ (Wien) oder „Volkszeitung“ (Innsbruck) u. s. w., die sozusagen *ex professo* die christliche Religion bekämpfen, abonniert und liest — die sozialistischen Gewerkschaftsorgane (Fachblätter) sind wohl milder zu beurteilen und den Gewerkschaften moralisch gleich zu halten — oder wenn einer sich bewegen lässt, einem direkt antifirchlichen Kampfverein, z. B. „Chereform“ oder „Freie Schule“ u. s. w. beizutreten. Das wäre dann schon mehr als bloß cooperatio materialis remota. Für eine cooperatio proxima in solchen Angelegenheiten gibt es aber nach den Moralisten überhaupt keine Entschuldigungsgründe.

Fiss, Oberinnthal.

E. Lorenz, Pfr.

**II. (Feierliche Taufspendung durch einen Diacon.)** Der Diacon Stephan wird von seiner verheirateten Schwester gebeten, die Taufe ihres neugeborenen Kindes in der Heimatspfarre vorzunehmen. Der Ortspfarrer will seinem Diacon und der braven Familie die Freude machen und gibt die Erlaubnis. Vorher übt er mit Stephan noch eigens den Taufritus und ist beim heiligen Auge selbst anwesend. Nur die Weihe des Salzes, das dem Kinde nach dem Taufritus zu geben ist, nimmt der Pfarrer selber vor, weil er in theologischen Werken gelesen hat, daß der Diacon dieses Sakramentale nicht vollziehen darf. *Quid ad casum?*

I. Der Diacon hat kraft seiner Weihe die Vollmacht, als minister consecratus die heilige Taufe feierlich in der Kirche zu spenden. „Diaconum enim oportet ministriare ad altare, baptizare, et praedicare“ sagt der Bischof in der Ansprache an die Kandidaten des Diaconates

(Pontificale Romanum). Aus der apostolischen Zeit wissen wir, daß der Diacon Philippus den Kämmerherrn der Königin Candace (Apg 8, 38) und zahlreiche Männer und Frauen (Apg 8, 12) getauft hat. Aber entsprechend der ganzen Stellung des Diaconates in der kirchlichen Hierarchie darf der Diacon von altersher seine Taufvollmacht nicht selbständig und unabhängig, sondern nur mit Erlaubnis des Bischofs oder Priesters ausüben. Sein Amt ist eben, „commminster et cooperator“ des Priesters zu sein (Weiheritus).

Die Unbotmäßigkeit und Unmaßung mancher Diaconi führte zu wiederholten Einschärfungen der alten Disziplin. So schreibt Papst Gelasius († 496) an die Bischöfe Lukanien: „Diaconos propriam constitutimus servare mensuram, nec ultra tenorem, paternis canonibus deputatum quipiam tentare permittimus: nihil eorum penitus suo ministerio applicare, quae primis ordinibus proprie decrevit antiquitas. Absque Episcopo vel Presbytero baptizare non audeant, nisi predictis fortasse officiis longius constitutis, necessitas extrema compellat“ (Migne, PP. Lat. LIX, 51). Dieses Dekretale wurde aus älteren Sammlungen in das Decretum Gratiani übernommen (c. 13, D. 93; vgl. c. 19, D. 4 de cons.).

Die Doctrin verschärfe diese Einschränkung noch, indem sie einen mehr oder minder schwerwiegenden Grund forderte, damit der Bischof oder Priester (Pfarrer) dem Diacon die Erlaubnis zur feierlichen Taufspendung geben dürfe. So erklärt der heilige Alfons (Th. M. VI, n. 116) nach Anführung des Gelasianischen Dekretes: „Ex praefato autem textu recte infert Gonet, quod talis commissio nequit diacono fieri, nisi ob magnam necessitatem vel Ecclesiae utilitatem, puta si non adesset sacerdos; vel... nisi adsit multitudo baptizandorum, aut nisi parochus sit graviter infirmus, vel excommunicatus, vel alias occupatus confessionibus excipiendis aut praedicatione.“ Aus dem Texte bei Gratian kann jedoch, wie der oben mitgeteilte Wortlaut zeigt, diese strenge Doctrin nicht abgeleitet werden; er verlangt eine necessitas nur für den Fall, wenn der Diacon ohne Erlaubnis des Bischofs oder Priesters taufen will. — Andere Autoren sind denn auch milder. So schreibt z. B. Lehmkühl (Th. M. II<sup>12</sup>, n. 92, 3.): „Diaconus solemnis baptismi minister extraordinarius est eo sensu, ut in casu mediocris necessitatis, si *delegatus* fuerit a sacerdote, possit baptizare. — Ergo et delegatio requiritur et casus mediocris necessitatis. Cf. c. 19, D. IV. de conseer.“ Aber auch im Texte, der hier zitiert wird, ist in Wirklichkeit von einer „mediocris necessitas“, die der Tauferslaubnis zugrunde liegen müßte, keine Rede. Er stammt aus Isidor von Sevilla, De officiis, und lautet bei Gratian: „Constat baptisma solis Sacerdotibus esse traditum; eiusque ministerium nec ipsis Diaconibus explere est licitum absque Episcopo vel Presbytero: nisi, his procul absentibus, ultima languoris cogat necessitas. Quod et Laicis fidelibus plerumque permittitur, [ne quispiam sine remedio salutari de saeculo evocetur].“ — Gleichwohl wird das Erfordernis einer „necessitas“ mit

verschieden starker Betonung von den Autoren aufrecht erhalten: zum Beispiel verlangt Génicot (II<sup>5</sup>, n. 136), daß vorhanden sei „aliqua latioris sensus necessitas“; Brümmner (Manuale Th. M. III, n. 121): „saltem mediocris necessitas“; Elbel (III, n. 109): „nec ad licitam commissionem requiritur extrema necessitas, sed sufficit quaevis alia rationabilis causa: ut si minister ordinarius esset infirmus vel componentis concessionibus aut excipiendis confessionibus occupatus.“ Ähnlich Ballerini (IV<sup>3</sup>, n. 740): „rationabili exsistente causa, etsi non sit extrema vel quasi extrema necessitas, committi potest (diacono) sollemnis quoque administratio sacramenti.“

Der Kódex hat die bestehende Disziplin in diesem Punkte festgehalten, drückt sich aber, was den Erlaubnisgrund anlangt, milder aus als der heilige Alfonso und viele andere Autoren. Can. 741 sagt: „Extraordinarius baptismi sollemnis minister est diaconus; qui tamen sua potestate ne utatur sine loci Ordinarii vel parochi licentia, iusta de causa concedenda, quae, ubi necessitas urget, legitime praesumitur.“

Der Ausdruck „iusta causa“ kommt im Gesetzbuch wiederholt vor (vgl. can. 465, § 1; 466, § 3; 486, 524, § 1, 766 u. s. v.) und besagt einen der Bedeutung der betreffenden Sache oder Rechtsnorm entsprechenden, daher angemessenen, billigen Grund für eine Verfügung oder Ausnahme. Manchmal steht auch „justa et rationabilis causa“ (vgl. can. 419, § 1; 822, § 4 u. a.). Mit bewußter Unterscheidung gebraucht der Gesetzgeber an anderen Stellen Ausdrücke, die schwererwiegende Gründe bedeuten, z. B. causa gravis (can. 400, § 3; 554, § 2; 753, § 2; 845 u. a.), legitima (can. 418, § 2), necessitas (can. 734, 848, § 2; 851, § 2 u. a.). Noch etwas milder als „causa justa“ klingt vielleicht der Ausdruck „causa rationabilis“ (can. 357; 735; 867, § 4; 947, § 3 u. a.), obwohl er sachlich ungefähr daselbe bedeutet.

Was kann demnach als „causa justa“ im can. 741 angesprochen werden? Gewiß ist dazu nicht „magna necessitas vel Ecclesiae utilitas“ im Sinne des heiligen Alfonso gefordert, auch nicht „mediocris necessitas“, wenn wir dem Worte necessitas seine Bedeutung lassen: es genügt jeder der Bedeutung dieser Rechtsnorm entsprechende, angemessene, billige Grund. Und da glaube ich nicht irre zu gehen mit der Annahme, daß der kirchliche Gesetzgeber heute die Weihebefugnisse der Diakone nicht eindämmen, vorsichtig verklaußulieren, gegenüber dem Presbyterate streng in die Schranken weisen wollte, wie dies in jenen Zeiten nötig geworden war, da die Diakone eine aufstrebende Machtstellung in der kirchlichen Verfassung und Verwaltung innehatten. Weist nicht can. 978 mit der Erneuerung der alten Interstitiendisziplin eher darauf hin, daß die Kirche bestrebt ist, die niederen Weihegrade aus dem Schattendasein bloßer Durchgangsstadien wieder zu wirklichen Dienstgraden des kirchlichen Amtes zu erwecken? Wenn nicht die Notwendigkeit oder der Nutzen der Kirche nach dem Urteil des Bischofs Beschleunigung gebietet, soll der Diakon wenigstens drei Monate in diesem Weihegrade verbleiben, ehe er zum Priestertum be-

fördert wird; und zwar nicht untätig verbleiben, sondern seinen ordo möglichst allseitig ausüben: versari in suo ordine, sich in seinem Weihegrade betätigen, erfüllichen, darin der Kirche wirklich dienen; gewiß in der gebührenden Abhängigkeit und Unterordnung gegenüber dem Presbyterate und Episkopate, aber doch so, daß er die empfangenen heiligen Gewalten nicht brach liegen läßt. Zu diesen Gewalten gehört nun auch die Vollmacht zu tauften: diaconum oportet... baptizare. Um die „causa justa“ braucht man daher nicht allzu ängstlich besorgt zu sein. Sie darf nicht fehlen, weil es sonst unberechtigt wäre, daß der Presbiter zurücktritt und den „Gehilfen“ amtierend läßt; sie kann aber auch hinlänglich gefunden werden in vernünftiger Rücksichtnahme auf naheliegende, wohlbegründete und der Frömmigkeit entspringende Wünsche der Gläubigen; in liebevollem Eingehen auf besondere Bitten des Diaakons selbst; in der Absicht, den Diaikon praktisch in die ihm später selbständig obliegenden Amtsverrichtungen einzuführen u. dgl.

Ich glaube daher, man kann nach dem Kodez den vorgelegten Fall milder lösen, als ihn der sonst milde Génicot in seinen *Casus conscientiae* II<sup>3</sup>, p. 144, vor dem Kodez gelöst hat, und die Vornahme der Taufe durch den Diaikon Stephan, bezw. die Gewährung der Erlaubnis durch den Ortspfarrer gutheissen.

Strenger ist die kirchliche Disziplin hinsichtlich der Kommunionspendung durch den Diaikon. Hier verlangt can. 845 eine *gravis causa*, damit der Bischof oder Priester den Diaikon damit betrauen darf. Der Grund ist einleuchtend. Hier handelt es sich um das Sakrament der Sakramente, dessen Vollzug im Opfer ausschließlich Sache des Priesters, dessen Obhut dem Priester ausschließlich anvertraut ist. Geraade diese wohlbedachte Unterscheidung — dort „causa justa“, hier „causa gravis“ — scheint mir die Intention des Gesetzgebers, bezüglich der Tauffspendung dem Diaikon freiere Hand zu lassen, zu beleuchten.

II. Wenn nun der Diaikon feierlich tauft, kann er dann auch die im Taufritus vorkommende Salzweihe vornehmen? — Das römische Rituale (tit. II, cap. 1, Rubr. 30) bemerkt ausdrücklich, daß zur Taufe eigens nach dem hiefür vorgeschriebenen Ritus zu weihende Salz könne, wenn solches nach der Tauffspendung erübrigt, entweder für folgende Taufen aufbewahrt oder in das Sakrarium gegeben werden („ad alias baptizandos servetur, aut in sacrarium abjiciatur“). Steht dem taufenden Diaikon kein vorgeweihtes Tauffsalz zur Verfügung, so muß solches nach dem Taufritus neu geweiht werden. Ein Dekret der Ritenkongregation vom 10. Februar 1888 erklärte nun, der Diaikon dürfe, wenn er feierlich tauft, das Taufwasser und das Salz nicht selber weihen (Decr. auth., n. 3684). Auf dieses Dekret weisen die Autoren, die vor dem Kodez schrieben, gelegentlich hin (vgl. Brümmer, *Manuale Th. M.* III, n. 121, Nota). Darnach dürfte der Ortspfarrer in unserem Falle sein Vorgehen geregelt haben.

Nunmehr aber verfügt der Kodez im can. 1153: „Ministri exorcismorum qui occurunt in baptismo et in consecrationibus vel

benedictionibus sunt iidem qui eorundem sacerorum rituum legitimi ministri sunt.“ Damit ist gemäß can. 22 die entgegenstehende ältere Bischöfliche Vorschrift aufgehoben. Wenn der Diakon rechtmäßig die feierliche Taufe spendet, kann und soll er, woferne er nicht vorgeweihtes Salz verwendet, auch den Exorzismus über das Salz nach dem Rituale halten. — Wenn Prümmer in seinem 1921 bei Herder erschienenen „Vademecum theol. mor.“ n. 558 die fröhliche Vorschrift als noch geltend anführt, dürfte er den can. 1153 nicht in Betracht gezogen haben, wie mir auch die von ihm noch aufrecht gehaltene Forderung einer „medioeris necessitas“ für die Gewährung der Tauferslaubnis an den Diakon dem neuen Rechte nicht vollkommen zu entsprechen scheint.

Linz.

Dr. W. Grossam.

III. (Klosterfrauenbeichtväter.) Ein Seelsorger schreibt: „In unserem Orte befindet sich eine Station der Schulschwestern und eine der Krankenschwestern, zusammen 18 Schwestern. Der Hochwürdigste Herr Bischof hat zum confessarius ordinarius den Ortspfarrer, zum extraordinarius den Pfarrer des Nachbarortes bestimmt. In folgenden Fällen erscheinen mir nun Zweifel über Erlaubtheit, bezw. Gültigkeit der Beichten besagter Klosterfrauen berechtigt zu sein:

1. Anlässlich einer Volksmission erklärt der Pfarrer, er säge nicht während der Mission, die Schwestern sollen zu einem der Missionäre gehen. Zum Teil haben diese auch dementsprechende Wünsche schon vorher angedeutet, zum Teil haben sie aber nicht gewollt und sind erst auf Geheiß des confessarius ordinarius zum Kapuzinerpater gegangen.

2. Der Ortspfarrer erkrankt; 14 Tage lang muß er das Zimmer hüten. Eine Anmeldung dieser Erkrankung bei der bischöflichen Behörde erfolgt nicht, da es sich nur um eine vorübergehende Erkältung handelt. Die Schwestern wollen nun nicht so lange warten und erklären ihrer Oberin, daß sie beim Kooperator — welcher ich bin — ihre wöchentliche Beicht ablegen wollen. Die Oberin wünscht das nicht; ein Teil der Schwestern kommt aber trotzdem zur Beicht.

3. Der Pfarrer ist auf 14 Tage verreist. Die Oberin ersucht mich, die Schwestern Beicht zu hören.

Es fragt sich nun um Erlaubtheit, bezw. Gültigkeit dieser Beichten. Meiner Ansicht nach kommt hier der can. 522 nicht in Frage, da der selbe nur den Fall vorsieht: si qua monialis ad quietandam conscientiam suam. In den oben angeführten Fällen handelt es sich meiner Ansicht nach um Stellvertretung des confessarius ordinarius, der im can. 522 vorge sehene Fall beabsichtigt diese Stellvertretung nicht.

Zwei weitere Fragen:

4. Ist eine Schwester, die den can. 522 für sich in Anspruch nehmen will, verpflichtet, vorher ihre Oberin zu fragen? Mir scheint: nicht.

5. Kann der confessarius extraordinarius außerhalb der Quartalsbeichten gültig diese sorores absolvieren, wenn eine derselben auf Grund des can. 522 ihn auffucht? Diese Praxis üben nämlich einige unserer Schwestern.“